

27. Haftet der Preussische Staat oder der Kreis, wenn ein preussischer Kreislommunalbeamter, der vom Landrat mit der Wahrnehmung staatlicher Geschäfte beauftragt worden ist, hierbei in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt Amtspflichtverletzungen begeht?

RVersf. Art. 131. BGB. § 839. Preuß. Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 (GS. S. 691) §§ 1, 4.

III. Zivilsenat. Ur. v. 14. März 1933 i. S. Schwestern Sp. (Rl.)
w. Landkreis L. (Bekl.). III 239/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerinnen verlangen von dem verklagten preussischen Landkreis Ersatz von Schäden, den ihnen nach ihrer Behauptung der im Dienst des Beklagten stehende Kreisämmerer S. durch schuldhaftes Handeln zugefügt hat. Sie stützen ihre Ansprüche sowohl auf die Grundsätze über Amtshaftung als auch auf Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerinnen führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

... Die Klägerinnen legen dem Kreisämmerer S. zur Last, er habe bei Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflichten ihnen und besonders ihrer Rechtsvorgängerin, der Witwe Sp., gegenüber verletzt; dafür hafte der Beklagte nach

Art. 131 Verf. in Verbindung mit § 839 BGB. und §§ 1, 4 StaatshaftungsG. S. war, wie unstreitig, vom Landrat beauftragt, bei der Handhabung der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (RGBl. S. 123) mitzuwirken. Er hatte den Klägerinnen Auskünfte zu erteilen und, wie sie wenigstens behaupten, auch über Anträge auf Genehmigung zur Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke zu entscheiden. Obgleich der Landrat in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter, nicht als Leiter der Kreis Kommunalverwaltung zur Genehmigungsbehörde nach der genannten Verordnung bestellt worden ist, haben die Vorinstanzen, insoweit zu Gunsten der Klägerinnen erkennend, angenommen, daß für diese Tätigkeit des S. der verklagte Kreis Kommunalverband hafte, in dessen Diensten er stehe. Die hiergegen vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht erhobenen Einwendungen sind nicht begründet.

In ständiger Rechtsprechung (RGZ. Bd. 100 S. 189/190, Bd. 111 S. 13, Bd. 137 S. 39) hat der Senat bei der Haftung für Amtspflichtverletzungen eines preussischen Landrats diesem eine Doppelstellung zuerkannt. Soweit er staatliche Aufgaben zu erfüllen hat, haftet für ihn der Staat; soweit er für den Kreis Kommunalverband tätig wird, haftet dieser. Die Teilung der Haftung für den Landrat beruht auf der Erwägung, daß er sowohl staatlicher wie kommunaler Beamter ist. Er steht im Dienst des Staates und in dem seines Kreises. Das trifft aber bei den ihm beigegebenen staatlichen Beamten ebensowenig zu wie bei den Kreis Kommunalbeamten. Erstere sind nur vom Staat, letztere nur vom Kreis angestellt. So haftet für jene auch nur der Staat, für diese nur der Kreis. Denn nach dem vom Senat ständig festgehaltenen Grundsatz (RGZ. Bd. 125 S. 13 mit Nachweisungen; Bd. 126 S. 83; vgl. auch das Urteil des VI. Zivilsenats Bd. 129 S. 306) hat für die Amtspflichtverletzungen eines Beamten das Gemeinwesen einzustehen, das ihn angestellt hat, ohne daß es darauf ankommt, ob er im Einzelfall ein eigenes Hoheitsrecht dieses Gemeinwesens oder ein nur übertragenes ausübt. Freilich muß die Ausübung öffentlicher Gewalt in den Bereich der Dienste fallen, die der Beamte auf Grund seiner Anstellung durch die öffentliche Körperschaft leistet. Wird er persönlich von einem anderen Gemeinwesen mit der Ausübung öffentlicher Gewalt betraut, so haftet für etwa dabei von ihm begangene Versehen nur dieses letztere.

Einen solchen Fall behandelt das Urteil des Senats vom 5. April 1927 III 227/26, abgedr. RZ. 1927 Sp. 1271 Nr. 12, wo ein Amtsvorsteher persönlich zum Schauamts-Vorsitzenden bestellt worden war. Die Haftung für ihn in dieser Eigenschaft traf den Staat, nicht den Amtsbezirk.

Der gegenwärtige Fall liegt jedoch anders als der eben erwähnte. Die Tätigkeit des Kreisrämmers H. auf dem Gebiet staatlicher Hoheit war ihm nicht als Privatperson, sondern gerade deswegen übertragen worden, weil er Kreis Kommunalbeamter war. Sie hing durchaus zusammen mit seiner Dienststellung beim verklagten Kreis, sodaß nach dem dargelegten allgemeinen Grundsatz dieser für die hierbei von H. begangenen Amtsvergehen eintreten muß. Entscheidend ist in dieser Hinsicht, daß H. zur Erledigung von Aufgaben, die dem Landrat als Staatsbeamten oblagen, von diesem selbst hinzugezogen worden ist. Betraut hat ihn damit der Landrat, der als Leiter des Kreis Kommunalverbandes sein dienstlicher Vorgesetzter war. In Erfüllung der dienstlichen Gehorsamspflicht, die er als Kreis Kommunalbeamter dem Landrat schuldete, hat H. neben seinen kommunalen auch staatliche Amtsaufgaben erledigt. Ob er berechtigt gewesen wäre, die Übernahme der letzteren abzulehnen, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls hat er sie nicht verweigert. Deshalb beruhte auch seine Tätigkeit im staatlichen Geschäftsbereich auf seinem Dienstverhältnis zum Beklagten. Sie kann trotz ihres besonderen Inhalts unabhängig von diesem Verhältnis nicht gedacht werden. Der bei rechtlicher Trennung gleichwohl tatsächlich enge Zusammenhang der staatlichen mit der kommunalen Kreisverwaltung kommt hier zum Durchbruch. Die Scheidung der Haftung nach den verschiedenen Amtsaufgaben ist beim Landrat allerdings angängig und, weil er zwei Dienstherrn — Staat und Kreis — hat, auch geboten. Bei den ihm nachgeordneten Beamten muß sie jedoch abgelehnt werden. Hier haftet das Gemeinwesen — Staat oder Kreis —, das den Beamten angestellt hat. Soweit in dem Urteil des erkennenden Senats vom 25. Februar 1927 III 153/26, abgedr. RZsch. 1927 Nr. 1018, ein anderer Rechtsstandpunkt vertreten sein sollte, kann daran nicht festgehalten werden. . .

(Es folgen Ausführungen zur Begründung der Aufhebung des Berufungsurteils.)